

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG
Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Otterstadt
vom 22. November 2001
-zuletzt geändert durch Satzung vom 10.07.2017-

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Otterstadt hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Erhebung von Auslagen

Die Beschriftung der Verschlussplatten der Urnenstelen und der Urnengrabstätten des Bestattungshaus wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu erstatten.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.05.1997 außer Kraft.
- (3) Soweit Gebührenansprüche nach der auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
-zuletzt geändert durch Satzung vom 10.07.2017-

I. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|----------------|
| 1. Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof | |
| a) für eine einmalige Tätigkeit | 20,00 € |
| b) für das Kalenderjahr | 60,00 € |
| 2. Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen u. Grababdeckungen | 25,00 € |
| 3. Genehmigung zur Umbettung von Leichen u. Aschen | 50,00 € |
| 4. Ausstellung oder Abänderung einer Graburkunde | 20,00 € |
| 5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S.578) in der jeweils geltenden Fassung. | |

II. Sonstige Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen des Friedhofs

- | | |
|---|----------------|
| 1. Benutzung der Leichenzelle einschließlich Kühlzelle und Reinigung | |
| a) für die ersten 4 Tage | 50,00 € |
| b) für jeden weiteren Tag | 20,00 € |
| 2. Benutzung der Aussegnungshalle einschl. Reinigung | 80,00 € |
| 3. Benutzung des Sektionsraumes einschl. Reinigung | 80,00 € |
| 4. Benutzung des Notsarges einschl. Reinigung | 50,00 € |
| 5. Aufbewahrung einer Urne | |
| a) bis zu einer Woche | 30,00 € |
| b) für jede angefangene weitere Woche | 20,00 € |

III. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Kindergräber | 140,00 € |
| (nur für die Beisetzung von Leichen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr im Kindergrab) | |
| 2. Reihengräber | 210,00 € |
| 3. Wahlgräber (Familiengräber) | |
| 3.1 Wahlgräber <u>ohne</u> Grabeinfassungen | |
| a) einstellig | 420,00 € |
| b) für jede weitere Grabstelle | 420,00 € |
| 3.2 Einmalige Zusatzgebühr für Wahlgrabeinfassung mit Trittplatten | |
| a) einstellig | 420,00 € |
| b) für jede weitere Grabstelle | 150,00 € |

4. Urnengräber

4.1 Urnenreihengräber (nur 1 Urne)	150,00 €
4.2 Urnenwahlgräber	
a) einstellig (max. 2 Urnen)	210,00 €
b) zweistellig (max. 4 Urnen)	420,00 €
4.3 Urnenwahlgrabstätten in den Urnenstelen	900,00 €
4.4 Urnengrabstätten im Bestattungshain	
Urnwahlgrabstätten im Bestattungshain	775,00 €
4.5 Anonyme Urnengräber	150,00 €

IV. Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts und zur Erfüllung der Ruhefrist

- 1. Verlängerung für 10 Jahre**
10/30 der Gebühr nach III. Ziffer 3 u. 4
- 2. Verlängerung für 20 Jahre**
20/30 der Gebühr nach III. Ziffer 3 u. 4
- 3. Verlängerung für 30 Jahre**
30/30 der Gebühr nach III. Ziffer 3 u. 4
- 4. Verlängerung zur Erfüllung der Ruhefrist für jedes angefangene Jahr**
1/30 der Gebühr nach III. Ziffer 3 u. 4

V. Bestattung ortsfremder Personen

Hatte die zu bestattende Person zum Zeitpunkt ihres Todes keinen Hauptwohnsitz in Otterstadt oder lebte sie weniger als die Hälfte ihres Lebens in Otterstadt (Ortsfremde Personen), und war sie nicht Nutzungsberechtigte des Grabes, in dem sie beigesetzt werden soll, so erfolgt die Erhebung der Gebühren nach Sondervereinbarung.